



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Verbesserung des Strafverfahrens : (aus Süddeutschland.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

werblichen Lebens vorläufig feststellen? Oder soll wirklich alles derartige vom staatlichen Beamtentum, wohl gar von der Polizei gemacht werden? Und welche Grundsätze sollen alsdann für diese Beamtenthätigkeit maßgebend gemacht werden, da doch in den Punkten, welche hier zur Entscheidung zu bringen sein würden, in den verschiedenen Städten und Gegenden Deutschlands die bunteste Mannichfaltigkeit herrscht? Hier gelten diese Gewerbe für verwandt oder selbst zusammengehörig, dort jene; hier hat sich eine Vermischung mit fabrikmäßigem Betrieben vollzogen, dort nicht; hier haben sich für das Lehrlingswesen diese Gewohnheiten und Duldungen ausgebildet, dort ganz andre. Das sind doch alles Dinge, die sich nicht übers Knie brechen lassen. Also erst warten, bis einmal überall wieder ein Innungswesen vorhanden ist, und dazu, dies zu bewerkstelligen, ist der Ackermannsche Antrag der rechte Weg!



Zur Verbesserung des Strafverfahrens.

(Aus Süddeutschland.)



Über die Verbesserungsbedürftigkeit des Strafverfahrens, das nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich seit dem 1. Oktober 1879 in Anwendung ist, ist man längst allseitig einig. Nichts erweist aber so augenfällig die Schwierigkeit des Verbesserns, als die außerordentliche Mannichfaltigkeit der Vorschläge über das, was zu ändern und wie es zu ändern sei.

Das Hauptbeispiel des Widerstreites der Meinungen bildet noch immer das Schwurgericht. Während gewichtige Stimmen nicht müde werden, dessen gänzliche Beseitigung zu verlangen, wird von anderer Seite schon die aus rein sachlichen Gründen im Entwurf des Bundesrates zu Abänderungen der Strafprozeßordnung geplante Beschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit als ein Angriff auf ein heiliges Volksrecht dargestellt, und sogar eine Ausdehnung der Zuständigkeit besonders auf alle mittels der Presse verübten Vergehen gefordert, womit merkwürdigerweise ein Ausnahmengesetz für die Presse gerade von solchen begehrt wird, welche sonst mit dem Brustton der tiefsten Überzeugung jede Ausnahmengesetzgebung verdammen. Freilich kann auch ein Gegner des Schwurgerichts sich der Einsicht nicht entziehen, daß seine Beseitigung oder auch nur eine über das dringendste Bedürfnis hinausgehende Einschränkung seiner Zuständigkeit auf ebenso weitverbreitete als tiefgewurzelte Vor-

urteile stößt, mit denen wohl oder übel zu rechnen ist. Denn die Rechtspflege, zumal die Strafrechtspflege, kann des Vertrauens der öffentlichen Meinung nicht entbehren, und die öffentliche Meinung sucht noch immer ganz besonders im Schwurgerichte die Gewähr für eine über Nebenrückichten erhabene Rechtsprechung, obschon in Wirklichkeit solche Gewähr nicht sowohl durch das Schwurgericht, als vielmehr durch die meist gleichzeitig mit diesem Gericht bei uns eingeführte Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit geboten wird, und zwar ohne Zweifel in weit höherem Maße durch unabhängig gestellte Berufsrichter, als durch eine aus den verschiedensten Bevölkerungs- und Bildungsklassen zusammengelesene Geschwornenbank.

Im großen und ganzen ist indessen das jetzige Strafverfahren nicht so schlimm, wie es wohl nach all den an demselben gemachten Ausstellungen scheinen möchte. Auch herrscht wenigstens darüber Einigkeit, daß die Grundlagen, auf welchen es beruht, die richtigen seien. Niemand will am Wesen des öffentlichen mündlichen Anklageverfahrens rütteln. Was angestrebt wird, sind Änderungen der Anwendung und Ausführung der schon gegebenen Grundsätze, ihre zweckmäßigere Anpassung an die Gestaltungen und Bedürfnisse des Lebens. Auch ist so manches, was in einem einzelnen, die allgemeine Aufmerksamkeit ausnahmsweise auf sich lenkenden Falle Anstoß erregt hat, nicht dem Gesetz, sondern einer fehlerhaften Anwendung des Gesetzes zuzuschreiben. So ist es z. B., um an einen vielbesprochenen Vorgang neuester Zeit anzuknüpfen, gesetzliche Vorschrift, daß die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung auszuschließen sei, wenn sie eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt; da aber im einzelnen Falle gewichtige Interessen vorliegen können, zu deren Gunsten eine Ausnahme vom Ausschluß der Öffentlichkeit zu machen ist, so hat das Gesetz die Zulassung einzelner Personen dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, der nach seiner Stellung vorzugsweise geeignet erschien, hierüber zu entscheiden. Wenn nun ein Vorsitzender sich einmal trotz des Ausschlusses der Öffentlichkeit für befugt gehalten hat, gerade diejenigen Personen zur Verhandlung zuzulassen, welche den Zweck der öffentlichen Verbreitung des Verhandelten gewerbsmäßig verfolgen, so kann ein solcher vereinzelte Verstoß gegen den Sinn des Gesetzes doch kein Grund zu Abänderung einer an sich sachgemäßen Bestimmung sein. Noch ein andres Beispiel aus neuester Zeit sei erwähnt. Über eine Gerichtsverhandlung wegen Tötung im Zweikampf war zu lesen, der Verteidiger habe beantragt, sein Schutzbefohlener möge mit Rücksicht darauf, daß die That zur Sühne der gekränkten Ehre vollführt worden sei, nicht auf der Anklagebank, sondern neben dem Verteidiger Platz nehmen dürfen, und diesem Antrage sei stattgegeben worden. Auch diese Maßregel des Vorsitzenden halten wir, wenn anders die öffentlichen Blätter recht berichtet haben, für eine offenbar unstatthafte. Denn je nach der vermuteten Ehrenhaftigkeit der Triebfeder einer Strafthat einen Unterschied im Plätze zu machen, den der Angeklagte in der Gerichtsverhandlung einzunehmen

habe, hieße von vornherein einen Makel auf alle die Angeklagten werfen, welche des bevorzugten Platzes nicht theilhaftig werden. In einem solchen einmaligen Verstoß gegen die Gleichheit vor dem Gericht wird wohl niemand einen Grund finden, die einem Vorsitzenden sachgemäß zu überlassenden Befugnisse in der äußeren Führung der Verhandlung zu beschränken.

So viel nun auch zur Verbesserung unsers Strafverfahrens schon beigebracht worden ist, so scheint uns doch ein wichtiger Punkt noch nicht die wünschenswerte Beleuchtung erhalten zu haben. Es ist dies das Vorverfahren bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Dieses scheint uns einer bessern Gestaltung nicht wenig bedürftig zu sein, und hierzu einen Beitrag zu liefern, geschöpft aus Beobachtungen und Erfahrungen einer längern, vorzugsweise dem Straffach gewidmeten Richterthätigkeit, ist der Zweck der nachstehenden Bemerkungen.

Die Ausstellungen, welche man an dem Gange des Vorverfahrens im allgemeinen macht, gehen nach zwei entgegengesetzten Richtungen auseinander. Es wird geklagt, daß zu rasch, ohne die nötige Gewähr für gründliche Erhebung des Sachverhalts, und daß zu langsam, mit überflüssig schleppenden Formen und Weitläufigkeiten, vorgeschritten werde. In beiden Richtungen läßt sich den Klagen eine Berechtigung nicht absprechen, beide Mißstände gefährden auch gleich sehr den Zweck des Verfahrens, und dies nicht bloß, wie man einseitig hervorzuheben liebt, zum Nachteil des Beschuldigten, sondern ebensosehr zur Schädigung des öffentlichen Interesses an erfolgreicher Handhabung der Strafgerichtsbarkeit gegen den Schuldigen. Nebenher darf als einer übeln Beigabe des mehr als notwendig verzögerten Verfahrens wohl auch der ungebührlichen Vermehrung der Untersuchungskosten gedacht werden. Insbesondere wäre, um diesen Wunsch hier anzuknüpfen, eine Kostenersparnis, welche die Abschaffung der Gerichtsgebühren in Straffachen ermöglichen würde, nicht gering zu achten; diese Gebühren sind in ihrer thatsächlichen Wirkung nichts andres als eine Nebenstrafe, welche als solche über den ausschließlich dem Strafgesetz zu überlassenden Strafzweck hinausgeht und je nach den Vermögensverhältnissen des Einzelnen höchst ungleich und deshalb höchst ungerecht trifft.

Eine Hauptursache der Mißstände in den beiden berührten Richtungen scheint uns nun in der bestehenden eigentümlichen Teilung der Amtsbefugnisse im Vorverfahren zwischen Staatsanwalt und Richter zu liegen. Zur Verfolgung der zur Anzeige kommenden strafbaren Handlungen, sowie zur Vorbereitung der über dieselben schließlich zu treffenden gerichtlichen Entscheidung ist in erster Linie die Staatsanwaltschaft berufen, welcher zu diesem Zwecke die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes als Hilfsbeamte unterstellt sind. Da aber die Staatsanwaltschaft außerdem die Vertretung der Anklage gegen den Beschuldigten im Hauptverfahren zu übernehmen hat und damit mehr oder weniger auf einen Parteistandpunkt gedrängt wird, hat man mit Grund Be-

denken getragen, ihr die gesamten Amtsbefugnisse zuzuteilen, welche sie in den Stand setzen könnten, das Vorverfahren vollständig in allen seinen Erfordernissen durchzuführen. Man hat vielmehr angeordnet, daß die Staatsanwaltschaft nicht nur in all den bedeutendern Fällen, in denen eine eigentliche Voruntersuchung zu führen ist, das von ihr veranlaßte Verfahren einem richterlichen Beamten überlassen muß (welchem das Gesetz folgewidrig nicht auch die Hilfsbeamten unterstellt hat, deren Dienste dem Untersuchungsrichter ebenso wenig entbehrlich sind wie dem Staatsanwalt), sondern daß sie auch sonst in allen Fällen, in welchen es sich um eine Sicherung des Beweises handelt, wie namentlich bei Besichtigungen und bei allen Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten, welche nicht bloß zu vorläufiger Auskunft dienen sollen, den Amtsrichter um Diensthilfe angehen muß. Ihre eignen Protokolle können niemals als Beweismittel in der Hauptverhandlung dienen, wie ja auch eine Pflicht, als Zeuge Auskunft zu erteilen, in der Strafprozeßordnung nur gegenüber dem Richter und nicht auch gegenüber dem Staatsanwalt verordnet ist.

Nach dem regelmäßigen Gange des Verfahrens kommt nun die Anzeige einer Straftat unmittelbar oder, wie bei Verhafteten, durch Vermittelung des Amtsrichters zuvörderst an den Staatsanwalt zur Entschließung darüber, ob öffentliche Klage zu erheben sei. Liegt der Fall so klar, daß schon aus der Anzeige sicher zu ersehen ist, eine bestimmte Person sei eines solchen Verbrechens oder Vergehens verdächtig, welches die Eröffnung einer Voruntersuchung erfordert, so stellt der Staatsanwalt seinen Antrag hierauf, und die Sache kommt sofort in die einheitliche Leitung des Untersuchungsrichters. Schon hierüber gehen gewöhnlich einige Tage verloren, besonders wenn es sich um Straftaten in entfernteren Bezirken handelt und die Übertragung der Untersuchung an einen dortigen Amtsrichter zweckmäßig erscheint, was gesetzlich nur mittels Beschlusses des Landgerichts geschehen kann. Was aber alles in den ersten Tagen nach Verübung einer That vertuscht, verschwagt und verwirrt werden kann, ist schwer zu schätzen. Freilich gestattet nicht nur die Strafprozeßordnung in § 163, sondern sie gebietet sogar dem Amtsrichter, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, von Amtswegen die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Dies ist jedoch eine Ausnahmebestimmung, deren Anwendung voraussetzt, daß besondere Umstände die Gefahr im Verzug wahrscheinlich machen, sowie daß nicht weiter vorgeschritten werde, als eben diese Gefahr es verlangt. Gewöhnlich wird wohl auch eine gewisse höhere Wichtigkeit des Falles erfordert, um wegen Gefahr im Verzug einzuschreiten. So erklärt es sich, daß von der Ausnahmebestimmung des § 163 verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht wird, und dies entspricht zwar ohne Zweifel ganz dem Sinne des Gesetzes, umsoweniger aber genügt es dem praktischen Bedürfnisse. Sicherlich zeigt sich z. B. die Zweckmäßigkeit unsers Verfahrens in einem wenig günstigen Lichte, wenn bei einer Rauferei mit leichterer Körperverletzung, wie sie tagtäglich vorkommen, ohne wichtig genug zu erscheinen,

um sofortiges Einschreiten des Amtsrichters wegen Gefahr im Verzug zu begründen, der an Ort und Stelle anfassige Amtsrichter ganz im Einklange mit dem Gesetz ruhig wartet, bis die Anzeige dem entfernt wohnenden Staatsanwalt zugesandt und hierauf von diesem Entschliebung gefaßt, und entweder ein Ersuchen um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen eingekommen oder ein Auftrag zur Führung einer Voruntersuchung übermittelt ist, während inzwischen, wie in solchen Fällen stets, die Beteiligten so viel untereinander über die Sache verhandelt haben, daß von keinem mehr eine zuverlässige Auskunft zu erhalten ist. Auch wenn der Amtsrichter wegen Gefahr im Verzug die dringendsten Maßregeln sofort getroffen hat, wirkt es wenig zuträglich, daß er sein Einschreiten unterbrechen und erst abwarten muß, bis eine weitere Entschliebung des Staatsanwaltes eintrifft. Wir glauben mit der Behauptung kaum zu weit zu gehen, daß in den meisten Strassachen, wofern der Thäter nicht ein unumwundenes Geständnis abgelegt hat, eine Gefahr im Verzug überhaupt nicht mit Sicherheit als ausgeschlossen anzusehen ist. Denn die Erkenntnis eines Vorganges beruht teils auf äußerlich sichtbaren Spuren, welche der Veränderung oder Zerstörung ausgesetzt sind, teils namentlich auf persönlichen Wahrnehmungen, deren Sicherheit und Zuverlässigkeit in dem Maße abzunehmen pflegt, als der Zeitraum zwischen der Wahrnehmung und der Zeugnisablegung über dieselbe wächst. Ob dies aber bei den einzelnen Zeugen je nach der Stärke der gewonnenen Eindrücke und nach der persönlichen Anlage des Einzelnen in höherem oder geringerem Grade eintreten wird, entzieht sich einer sichern Beurteilung. Nicht selten zeigt sich daher erst hinterdrein, wenn die gefährdende Wirkung der Verzögerung schon eingetreten ist, daß eine solche Gefahr vorgelegen hat, und manchmal mag der angerichtete Schaden überhaupt nicht zu Tage kommen.

In der Mehrzahl der Fälle liegt indessen eine Sache überhaupt nicht so, daß auf die erste Anzeige hin der Staatsanwalt Eröffnung der Voruntersuchung beantragen könnte. Eine Voruntersuchung ist nur in Schwurgerichtssachen vorgeschrieben, in andern Sachen müssen besondere Gründe, welche freilich ganz dem freien Ermessen des Staatsanwaltes anheimgestellt sind, für die Eröffnung einer Voruntersuchung gegeben sein, und jedenfalls soll sie nicht die Regel bilden. Hier tritt also das Ermittlungsverfahren des Staatsanwaltes ein, das man so schön Skrutinialverfahren genannt hat, vermutlich weil der Staatsanwalt ganz die Wahl hat, wie er verfahren will, d. h. wie weit er durch eigne Ermittlungen oder mittels seiner Hilfsbeamten, und wie weit er durch Ersuchen des Amtsrichters dem Ziele zusteuern will. Mancher Staatsanwalt setzt eine Ehre darein, das Vorverfahren möglichst ohne Beihilfe des Richters durchzuführen, ein anderer ist geneigt, von jedem sich ergebenden Umstande Anlaß zum Antrag auf Voruntersuchung zu nehmen. Die größte Verschiedenheit in der Behandlungsweise kommt hier je nach den persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen vor. Mit Recht wird der Staatsanwalt, wo er Ermittlungen selbst

anstellen kann, ein Ersuchen des Amtsrichters vermeiden. Nicht selten stellt sich aber nachträglich doch die Notwendigkeit solcher richterlichen Beweiserhebungen heraus, das Ergebnis des ersten Ersuchens zieht die Notwendigkeit weiterer Erhebungen nach sich, und so kann es zu wiederholtem Hin- und Herschreiben kommen, durch welches eine Sache wochenlang, und wenn sie nicht Verhaftete betrifft, oder nicht sonst besonders dringlich erscheint, monatelang hingehalten wird. Neben der Verzögerung tritt dabei noch der weitere Übelstand ein, daß sich die Verantwortung zwischen Staatsanwalt und Amtsrichter teilt und sich damit das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für jeden abschwächt. Für den Amtsrichter liegt es ohnedies menschlich nahe, daß er eine Sache, in welcher er nur nach Maßgabe des Ersuchens eines andern thätig wird und welche er oft nur insoweit kennen lernt, als zur Erledigung des Ersuchens nötig ist, nicht mit dem vollen Eifer besorgt, wie eine Sache, die er nach eigenem Ermessen und in voller eigener Verantwortung zu Ende zu führen hat. Er muß auch Anstand nehmen, über die Grenzen des gestellten Ersuchens hinauszugehen, wenn dies die von ihm erhobene Sachlage nicht ganz zweifellos erheischt, und er wird wo er dessen nicht sicher ist, lieber ein zweites Ersuchen abwarten. Das berechtigte Bestreben, derartige Verzögerungen zu vermeiden, drängt seinerseits den Staatsanwalt dazu, sich an weniger vollständigen Vorerhebungen genügen zu lassen und wenigstens da, wo er über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer weitem Erhebung mit sich im Zweifel ist, der Rücksicht auf raschere Erledigung nachzugeben. Dies mag mit einem Grund für den dem jetzigen Verfahren gemachten Vorwurf abgegeben haben, der Beschuldigte werde mit Anklagen überrascht, deren Unstichhaltigkeit sich bei eingehenderem Vorverfahren leicht hätte ermitteln lassen. Dieselbe Rücksicht spielt sofort auch beim Richter eine Rolle, der auf den Antrag des Staatsanwaltes über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hat. Auch er muß Bedenken tragen, eine der Wahrscheinlichkeit nach hinreichend vorbereitete Sache ohne dringenden Grund durch weiteres Ermittlungsverfahren in ihrer Erledigung hintanzuhalten.

Den Gefahren einer unzureichend begründeten Eröffnung des Hauptverfahrens sollte die Bestimmung des § 199 der Strafprozeßordnung begegnen, nach welcher ein Beschuldigter unter Mitteilung der Anklageschrift aufzufordern ist, sich innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen oder sonst Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Jedenfalls kommt dieser Schutz etwas spät, da er zwar gegen die Verweisung zur Aburteilung, aber nicht schon gegen die Erhebung der Anklage gerichtet ist. Die Anklage aber kann auch für sich allein den von ihr Betroffenen empfindlich schädigen, jedenfalls ist sie, wenn auch noch so leicht zu widerlegen, für niemanden, der auf seinen unbefleckten Namen hält, ganz gleichgültig. Hiervon abgesehen, hat die Bestimmung des § 199 den Erwartungen, die an sie geknüpft wurden, nach allgemeiner Stimme

wenig entsprochen. Soweit unsre Erfahrungen reichen, wird nur selten von der erteilten Frist Gebrauch gemacht, und wo dies ausnahmsweise einmal geschieht, ist die Beschaffenheit des Falles gewöhnlich so, daß die gestellten Anträge ohne weiteres als unbegründet zurückzuweisen sind. Entspricht sonach die berührte Bestimmung des § 199 in den seltensten Fällen ihrem Zwecke, so hat sie dagegen stets den einen sichern Erfolg, das Verfahren hinzuhalten. Diese Verzögerung, welche ausnahmslos in allen land- und schwurgerichtlichen Fällen eintreten muß, darf nicht deshalb gering geschätzt werden, weil sie in einem Abschnitte des Verfahrens vorkommt, in dem von einer Gefahr im Verzug in der Regel keine Rede mehr sein kann; denn sie bringt die Verlängerung einer jeden Untersuchungshaft mit sich, und weil sie im einzelnen Falle meistens nur nach einigen Tagen sich berechnet, wird sie auch nicht leicht einem Beschuldigten, der zu einer Freiheitsstrafe von längern Monaten oder Jahren verurteilt wird, auf die Strafzeit angerechnet; einem Freizusprechenden läßt sie sich überhaupt nicht ersetzen. Auch die Staatskasse, welcher wegen Mittellofigkeit der meisten Verurteilten der größte Teil der Haftkosten zur Last fällt, wird durch diese regelmäßig eintretende Haftverlängerung erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Den hier besprochenen Mißständen, welche namentlich durch die Teilung der Aufgaben des Vorverfahrens zwischen Staatsanwalt und Richter herbeigeführt erscheinen, wird nun nicht leicht jemand dadurch abhelfen wollen, daß er die Staatsanwälte an die Sitze der Amtsgerichte verteilt und gleichzeitig mit den dem Richter vorbehaltenen Befugnissen in der Beweiserhebung ausstattet. Ersteres verbietet sich schon aus äußern Gründen. (Um eine Zuziehung der Amtsanwälte kann es sich nicht handeln, denn von ihnen wird juristische Ausbildung nicht erfordert.) Wollte man je die nötige Zahl von höhern Beamten der Staatsanwaltschaft ausbringen, so würde es denselben an ausreichender Beschäftigung fehlen. Was das zweite betrifft, so läge zwar eine unverkennbare Folgerichtigkeit darin, die Staatsanwaltschaft ausschließlich zu der gesamten Thätigkeit zu berufen, deren es zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung bedarf. Allein diese Folge zu ziehen, verbietet sich aus dem schon im Eingang berührten Grunde, weil der Staatsanwaltschaft die Vertretung der Anklage obliegt und sie hierdurch auf einen mit rein sachlicher Behandlung nicht leicht zu vereinbarenden und jedenfalls des nötigen unbedingten Zutrauens in dieser Richtung entbehrenden Parteistandpunkt gedrängt wird.

(Schluß folgt.)

